

- 1.1 Allgemeines**
 1.1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Überlingen.
 1.2 Das Benutzungsverhältnis ist zivilrechtlich geregelt.
 1.3 Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.
- 2. Benutzerkreis und Anmeldung**
 2.1 Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
 2.2 Außerhalb der Räume der Bücherei dürfen die Bestände jeglicher Art nur aufgrund eines Benutzerausweises verbracht werden. Die Entnahme ist anzumelden. Der Benutzerausweis ist persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem der Wohnsitz hervorgeht, oder Reisepasses und Meldebekanntmachung zu beantragen. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bücherei und ist nicht übertragbar.
 2.3 Minderjährige erhalten den Benutzerausweis auf der Grundlage einer Einverständniserklärung und Haftungserklärung des/der Erziehungsberechtigten.
 2.4 Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsbedingungen an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zu. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
 2.5 Erwachsene zahlen für die Ausleihe ein Entgelt entsprechend Ziff. 7.1. Kinder und Jugendliche sowie Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahren sind von diesem Entgelt befreit.
 2.6 Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Benutzung**
 3.1 Jeder Benutzer kann sich die Medien selbst auswählen. Vor dem Verlassen der Bücherei sind sie zur Verbuchung vorzulegen.
- 3.2 Bestände der Präsenzbibliothek sind nicht entleihbar. Gleiches gilt für die aktuellen Ausgaben der Zeitschriften und Zeitungen. Im Einzelfall kann eine gesonderte Regelung vereinbart werden.
 3.3 Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu leihenden Medien zu begrenzen.
 3.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für eine Benachrichtigung des Bestellers wird ein Entgelt erhoben.
 3.5 Die Bücherei ist berechtigt, die Leihe allein aufgrund der Vorlage des Benutzerausweises vorzunehmen.
 3.6 Computerausdrucke auf Verlangen werden gegen Entgelt gefertigt.
- 4. Leihfrist**
 4.1 Die Leihe erfolgt für 4 Wochen, für Zeitschriften, Musik-CDs, CD-ROM und Sach-DVDs 2 Wochen, für DVDs 1 Woche. Die Bücherei kann im Einzelfall kürzere oder längere Leihfristen festsetzen, im Einzelfall aus dringendem berechtigtem Interesse auch innerhalb der Leihfrist Bibliotheksgut zurückfordern.
 4.2 Bei Rückgabe entliehener Medien per Postzugang gilt der nächstfolgende Öffnungstag als Rückgabetag.
 4.3 Die Leihfrist nach Ziff. 4.1 kann, mit Ausnahme von DVDs, telefonisch, per Internet oder persönlich in der Bücherei über den Online-Katalog zweimalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Andere Verlängerungsmöglichkeiten sind damit ausgeschlossen.
- 5. Benutzung von Computern**
 5.1 Die Benutzung eines Personalcomputers (PC) erfolgt nur nach Vorlage des Benutzerausweises der Stadtbücherei.
 5.2 Für die Benutzung sind die in Absatz 8.13 vorgesehenen Entgelte zu entrichten.
 5.3 Näheres regeln die Internetnutzungsbedingungen, die an den Internetplätzen aushängen.
- 6. Gewährleistung und Haftung**
 6.1 Jegliche Veränderung an den Bibliotheksbeständen stellt eine Verletzung des Leihvertrages dar und berechtigt zur Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafen. Es ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Sollte ein solcher nicht bestehen, der Neuwert.
 6.2 Der Benutzer hat den Verlust und festgestellte Mängel des von ihm genutzten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst oder durch Dritte behoben werden.
 6.3 Leihgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Geschieht dies dennoch, haftet der Entleiher wie für eigenes Handeln.
- 7. Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss**
 7.1 Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Bücherei so zu verhalten, dass deren Betrieb und andere Benutzer nicht gestört werden.
 7.2 Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet. Lediglich im Lesecafé dürfen die dort angebotenen Getränke konsumiert werden.
 7.3 Größere Behältnisse der Benutzer sind während des Aufenthaltes in den vorgesehenen Taschenschränken zu deponieren. Das Personal ist berechtigt, sich jederzeit vom Inhalt von Mappen, Taschen oder sonstigen Behältnissen zu vergewissern.
 7.4 In den Räumen der Bücherei wird seitens der Stadt keine Haftung für verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände der Besucher übernommen.
 7.5 Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Es ist gegenüber dem Besucher weisungsberechtigt.
 7.6 Benutzer, welche gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen, insbesondere die entstandenen Entgelte nicht entrichten, dürfen von der Medienausleihe und/oder Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden und haben ihren Benutzerausweis auf Aufforderung abzugeben.

Große Kreisstadt Überlingen Stadtbücherei

8. Entgelte

- 8.1 Die Entleiherung von Medien beträgt 12 € für 12 Monate und 3 € für 4 Wochen. Für Ehepartner und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ermäßigt sich das Jahresentgelt für die zweite Karte auf 6 €.
- 8.2 Die Entleiherung von Spielfilmen auf DVD beträgt 1 €/DVD und Woche.
- 8.3 Mit Ablauf der Leihfrist befindet sich der Benutzer im Rückgabeverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Als Säumnistage gelten die Wochentage. Mit Ausnahme von DVDs gewährt die Bücherei den Benutzern 4 Wochentage als Kulanztage. Danach berechnet die Bücherei für verspätet zurückgebrachtes Leihgut Säumniszuschläge und Mahnkosten wie folgt:
Bei Überschreiten der Leihfrist um 5 Tage schuldet der Benutzer ein pauschales Säumnisentgelt von 0,50 €/Medium. Mit dem 12. Tag erhöht sich dieser Betrag auf 1,50 €/Medium, mit dem 19. auf 3 €/Medium, mit dem 26. Tag auf 6 €/Medium, mit dem 33. Tag auf 12 €/Medium. Für jede DVD beträgt das Säumnisentgelt 1 €/Tag.
Hinzu kommt je gefertigtem Mahnschreiben ein Entgelt von 2,50 €. Die Mahnungen sind ab der Ausstellung entgeltspflichtig. Mit dem 40. Tag erfolgt eine Rechnung für die Wiederbeschaffung der Medien.
- 8.4 Für ausstehende Entgelte, die nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen werden, erfolgt eine Rechnung durch die Stadtkasse.
- 8.5 Für Rechnungen wird ein Entgelt von 10 € im Einzelfall geschuldet.
- 8.6 Das Entgelt für die Wiedereinarbeitung zu ersetzender Medien beträgt 5 €.
- 8.7 Das Entgelt für das Erstellen eines Ersatzausweises beträgt 2,50 €.
- 8.8 Das Entgelt für eine Vorbestellung beträgt 0,50 €.
- 8.9 Das Entgelt für eine Anschriftenermittlung beträgt 2,50 €.
- 8.10 Das Entgelt für verlorene oder beschädigte Kassettenhüllen, Kassettencover, CD-Hüllen,

CD-Beihefte oder von Spielteilen beträgt jeweils 2,50 €.

- 8.11 Das Entgelt für den Verlust eines CD-Textheftes beträgt 4 €.
- 8.12 Das Entgelt für Computerausdrucke beträgt 0,30 €/Seite.
- 8.13 Das Entgelt für die Nutzung des Internets beträgt 0,50 €/10 Min.
- 8.14 Im Fall des widerrechtlichen Öffnens der Notausgänge berechnen wir pauschal 25 €.
- 8.15 Bei minderjährigen Benutzern hat ein Erziehungsberechtigter die persönliche Haftung für die Einhaltung der Benutzungsregelung, insbesondere auch der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte nach Ziff. 7 im Wege des Schuldbeitritts zu erklären.
- 8.16 Diese Benutzungsbedingungen gelten auch für nicht zugelassene Benutzer.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsvereinbarung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsvereinbarung außer Kraft.

Volkmar Weber
Oberbürgermeister

www.ueberlingen.de/stadtbuecherei
stadtbuecherei@ueberlingen.de

Benutzungsbedingungen